



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

G.6/59/W/c.

Erblose Vermögen in der Schweiz

Bern, den 17. Juli 1959

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

I.

Durch BRB vom 22. Januar 1952 wurde das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, "im Einvernehmen mit dem Politischen Departement einen Entwurf zu einem Bundesgesetz oder zu einem mit der Referendums Klausel versehenen Bundesbeschluss auszuarbeiten, wonach für die erblosen Vermögen eine Sonderregelung getroffen wird."

Bei den "erblosen Vermögen" im Sinne des zitierten Beschlusses handelt es sich um Vermögenswerte, die, namentlich vor dem zweiten Weltkrieg, von in der Folge umgekommenen oder verschwundenen Opfern politischer, religiöser oder rassischer Verfolgungen oder anderer Gewaltakte in die Schweiz gebracht worden waren und deren gegenwärtige Eigentümer unbekannt sind.

Die in Aussicht genommene Regelung hätte vor allem zum Zweck:

a) einerseits den Erben der letztbekannten Eigentümer die Nachforschung nach den in der Schweiz befindlichen Vermögenswerten zu erleichtern, andererseits die Vermögenswerte, für die keine erbberechtigten Personen vorhanden sind, zu ermitteln,

b) für die nötigen Sicherungsmassnahmen zu sorgen, damit die Werte schliesslich den Erben oder, wenn keine solchen vorhanden sind oder ermittelt werden können, dem Destinatär der erblosen Verlassenschaft zukommen.

II.

Die erwähnten Vermögen bilden auch Gegenstand einer Motion Huber vom 20. März 1957, die vom Nationalrat am 18. März 1959 in der Form eines folgendermassen lautenden Postulates angenommen wurde:

"In der Schweiz liegen erhebliche Vermögenswerte von Ausländern, die während des Krieges und der Nachkriegswirren im Ausland verschwanden, ohne dass andere berechnigte Personen bekannt wären. Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag für Sonderbestimmungen zu unterbreiten seien, durch die eine Meldepflicht, ein vereinfachtes Aufrufs- und Verschollenheitsverfahren und die Zuweisung erblosen Vermögens an einen Fonds zu humanitären Zwecken vorgesehen wird."

III.

Das Justiz- und Polizeidepartement hielt es für angezeigt, vor der Ausarbeitung des vom Bundesrat gewünschten Entwurfes die zum Teil recht schwierigen, u.a. auch völkerrechtliche Aspekte aufweisenden Einzelfragen des Problems mit daran besonders interessierten schweizerischen Kreisen eingehend zu erörtern. Zu diesem Zweck veranstaltete es mehrere Konferenzen, an denen der Schweizerische Israelitische Gemeindebund, die Schweizerische Bankiervereinigung und der Verband schweizerischer Lebensversicherungs-Gesellschaften vertreten waren. Aus den bei diesen Anlässen gefallenen Voten sowie aus den von den Teilnehmern eingereichten Gutachten und Berichten ging hervor, dass die Ansichten des Isr. Gemeindebundes von denen der andern erwähnten Vereinigungen in den wesentlichsten Punkten erheblich abweichen. Als besonders kontrovers erwiesen sich die Frage des Bedürfnisses der in Aussicht genommenen Sonderregelung und die des gegebenenfalls zur Ermittlung der dieser Regelung unterstellten Vermögen einzuschlagenden Verfahrens.

Im Folgenden seien die beiden diesbezüglichen Standpunkte in ihren Grundzügen dargestellt.

1. Die Bedürfnisfrage.

Darüber, dass es in der Schweiz erblose Vermögen im vorbesagten Sinne gibt, besteht keine Meinungsverschiedenheit. Streitig ist jedoch,

a) ob zur Lösung der durch diese Tatsache entstandenen Probleme eine Sonderregelung grundsätzlich erforderlich sei und, falls diese Frage bejaht werden muss,

b) ob der Gesamtwert der betreffenden Vermögen bedeutend genug sei, um den keineswegs geringfügigen Eingriff in die geltende Rechtsordnung zu rechtfertigen.

- 3 -

Der Isr. Gemeindebund vertritt die Auffassung, dass zur Regelung des Problems gesetzgeberische Massnahmen unumgänglich seien. Ausser einer Meldepflicht postuliert er vor allem Vorschriften über ein Aufrufverfahren, zur Schaffung bzw. Klarstellung der Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte zur Verschollenerklärung von Ausländern, die Ausschaltung des Erbrechts ausländischer Staaten und eventuell die Einschränkung des gesetzlichen Erbrechts von Privatpersonen an in der Schweiz befindlichen ausländischen Vermögen. Ferner sollten Bestimmungen erlassen werden, damit in gewissen Fällen die blosse Glaubhaftmachung eines Erbenspruches zur Verfügung über die in Rede stehenden Vermögenswerte genügt. Letzteres, weil durch die Kriegsergebnisse viele Ausweispapiere Privater, ja ganze Zivilstands- und Kirchenregister verloren gingen.

Zu der Frage des Gesamtwertes der erblosen Vermögen hat sich der Isr. Gemeindebund nicht näher ausgesprochen, sondern lediglich erklärt, auf Grund von Schätzungen sei anzunehmen, "dass die fraglichen Werte eine beträchtliche Zahl von Millionen Schweizer Franken ausmachen."

Im Gegensatz zu dieser Stellungnahme sind die Bankiervereinigung und die Lebensversicherungsgesellschaften der Ansicht, dass die Frage der erblosen Vermögen auf der Basis der Freiwilligkeit und ohne wesentliche Aenderung der bestehenden Rechtsordnung gemeistert werden könne. Sie seien von sich aus bestrebt, unübersichtliche Rechtsverhältnisse an den von ihnen verwalteten oder in ihrem Gewahrsam befindlichen Werte möglichst rasch und genau abzuklären und gegebenenfalls die Erben der bisherigen Eigentümer ausfindig zu machen. Wie bisher, so seien sie weiterhin bereit, seriösen Gesuchstellern bei Nachforschungen nach Vermögen verschwundener Personen, die Bank- oder Geschäftsverbindungen mit der Schweiz hatten, behilflich zu sein. Auch beabsichtigten sie keineswegs, sich zum Schaden erst nach Jahren auftauchender Eigentümer oder Rechtsnachfolger von solchen auf Verjährung oder Ersitzung zu berufen. Eine Gefahr, dass mangels besonderer Vorschriften Vermögenswerte, deren Eigentümer sich nicht mehr meldeten, verloren gingen, bestehe folglich nicht.

Ein allfälliger Erlass hätte sich auf Vorschriften über die Verschollenerklärung von Ausländern, Legitimation der Erbensprecher und dgl. Gegenstände zu beschränken. Gegen die unbedingte Notwendigkeit solcher Bestimmungen sprächen zwar die bisherigen Erfahrungen. Seit dem Inkrafttreten des ZGB seien zwei Weltkriege vorübergegangen, in deren Verlauf zahlreiche Ausländer, die in der Schweiz ihren Wohnsitz hatten, aber auch viele im Ausland lebende Schweizer spurlos verschwanden. Dennoch habe man in der Schweiz bis jetzt nicht im geringsten das Bedürfnis nach einer Sonderregelung der Verschollenheit empfunden. Die Art. 35 bis 38 ZGB hätten ihrem Zweck voll genügt und genügten auch heute, selbst wenn man die besondern Umstände in Rechnung stelle, die eine rasche und sichere Regelung der Rechtsverhältnisse zahlreicher ausländischer Verschollener als wünschbar erscheinen lassen. Bezüglich der Verschollenerklärung von Ausländern mit Vermögen in der Schweiz habe sich bereits eine feste und zweckmässige Praxis entwickelt.

Sehr fraglich sei auch, ob es angezeigt wäre, lediglich im Hinblick auf eine besondere Kategorie erbloser Vermögen das Erbrecht fremder Staaten auszuschalten. Eine solche Massnahme könnte aussenpolitische Schwierigkeiten im Gefolge haben und müsste deshalb gründlich überlegt werden.

Die wertmässige Bedeutung des Problems wird nach Auffassung der Bankiervereinigung und der Lebensversicherungsgesellschaften stark übertrieben. In einem von ihnen unterbreiteten Gutachten Bolla-Niederer vom Mai 1953 wird erklärt, die grosse Zahl der Opfer politischer, rassischer oder religiöser Verfolgungen dürfe für die Schätzung von Zahl und Umfang der in Betracht fallenden Vermögen nicht massgebend sein. Gerade die wirtschaftlich besser Gestellten unter den mit Verfolgung Bedrohten hätten oft die Möglichkeit gehabt, sich noch rechtzeitig ins Ausland zu retten. Der weitaus grösste Teil der Umgekommenen habe sich aus den mittellosen jüdischen Bevölkerungsschichten der Oststaaten rekrutiert. Im übrigen sei es unter den harten Devisengesetzen nicht leicht gewesen, Geld aus Deutschland, Ungarn, Rumänien usw. ins Ausland zu bringen. Sodann sei die Schweiz weder das einzige noch das bevor-

- 5 -

zugte Land für die Anlage von Fluchtkapitalien gewesen. Bekanntlich hätten die USA aus ganz Europa - sogar aus der Schweiz - erhebliche Fluchtgelder aufgenommen. Im übrigen seien in den meisten Fällen, in denen ein im Ausland ums Leben gekommener Verfolgter Vermögen in der Schweiz hatte, die Erben bereits bekannt geworden oder schon in den Besitz des Nachlasses gekommen.

2. Die Ermittlung der erblosen Vermögen.

Nach Ansicht des Isr. Gemeindebundes ist eine auch nur einigermassen zuverlässige Feststellung der einer Sonderregelung rufenden Vermögen ohne Statuierung einer Meldepflicht undenkbar. Mit einer freiwilligen Anmeldung der betreffenden Guthaben durch die derzeitigen Depositäre oder durch die Schuldner der verschwundenen Personen könne im allgemeinen nicht gerechnet werden, zumal ein Grossteil der Verwahrer - wie Banken, Versicherungsgesellschaften, Anwälte, Notare, Treuhandgesellschaften - sich durch das Berufsgeheimnis zum Stillschweigen verpflichtet betrachteten. Ohne genau geregelte Meldepflicht stehe es gänzlich im Belieben jedes Einzelnen, den Behörden von einem seiner Ansicht nach der Verwaltung entbehrenden Vermögen Kenntnis zu geben. Auch könne er dazu den ihm passenden Zeitpunkt wählen.

Von der Bankiervereinigung und den Lebensversicherungsgesellschaften wird die Meldepflicht strikte abgelehnt. Sie erklären, deren Einführung würde einen krassen Eingriff in das Bank- bzw. Berufsgeheimnis bedeuten, der, wie frühere Eingriffe analoger Art - erinnert wird an das Abkommen von Washington, an die Meldepflicht für deutsche Vermögen und an die Raubgutgesetzgebung - unsere Gesetzgebung in Misskredit bringen und wahrscheinlich auch unerwünschte wirtschaftliche Folgen haben würde. Daran ändere sich im Prinzip nichts, auch wenn die Meldungen an eine unter behördlicher Aufsicht stehende, zur Geheimhaltung der erhaltenen Angaben verpflichtete Stelle gerichtet werden müssten. Auch würde die Meldepflicht nur unvollkommen wirken: Alle Verwalter oder Verwahrer erbloser Vermögen, die ohnehin nicht daran denken, sich an den ihnen anvertrauten Vermögen zu bereichern, würden wahrscheinlich die Anmeldung vornehmen: solche aber, die entschlossen sind, die betreffenden

- 6 -

Werte zu behalten, würden sich um die Meldepflicht nicht kümmern. Zudem sei es kaum möglich, die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Meldepflicht derart zu umschreiben, dass wirklich nur die vor dem letzten Weltkrieg in der Schweiz deponierten Werte, deren Eigentümer Opfer politischer Systeme wurden, erfasst werden. Sollten aber - wenn auch ungewollt - andere Vermögen in das Ermittlungsverfahren einbezogen^{werden}/als diejenigen, für welche die Sonderregelung gedacht ist, so würde dies eine nicht zu rechtfertigende Verletzung der privaten Rechtssphäre bedeuten.

IV.

Zweimal wurde versucht, durch Enquête einigermaßen ein Bild von der wertmässigen Bedeutung der in Rede stehenden Vermögen zu erhalten. Die ersten, schon im Jahre 1947 von der Bankiervereinigung unter ihren wichtigsten Mitgliedern durchgeführten Erhebungen ergaben nur eine Summe von ca. Fr. 500'000.--, die Personen gehören sollten, die vermutlich dem Naziregime zum Opfer gefallen waren und keine bekannten Erben hinterlassen hatten. Von der genannten Summe musste mehr als die Hälfte als deutsches Vermögen bei der Schweiz. Verrechnungsstelle angemeldet werden. Eine weitere Enquête wurde auf Wunsch des Justiz- und Polizeidepartements im Jahre 1957 von der Bankiervereinigung und dem Verband schweiz. Lebensversicherungs-Gesellschaften vorgenommen. Nach den darüber erhaltenen Berichten würde der Gesamtbetrag der möglicherweise unter die postulierte Sonderregelung fallenden Vermögen nicht einmal die Millionengrenze erreichen.

Angesichts dieses mageren Ergebnisses könnte man an der Notwendigkeit gesetzgeberischer Massnahmen zweifeln. Abgesehen von dem Umstand, dass in die erwähnten Enquêtes lange nicht alle schweizerischen Bankinstitute einbezogen wurden, ist jedoch zu bedenken, dass sich bedeutende Vermögen verschwundener Ausländer auch in den Händen von Notaren, Anwälten, Rechtsagenten, Treuhändern, Geschäftsfreunden der Verschollenen usw. befinden können. Ferner lässt sich kaum bestreiten, dass es nun - 15 Jahre nach Kriegsschluss - nicht mehr zu früh ist, möglichste Gewissheit über die bis jetzt nicht

- 7 -

an ihre Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger gelangten Vermögen zu schaffen und diese - soweit sie sich als erblos erweisen - einer ihrer Herkunft entsprechenden Bestimmung zuzuführen. Fraglich bleibt allerdings, wie weit zu diesem Zweck von der geltenden Rechtsordnung abgewichen werden soll.

V.

1. Der nun vorliegende Entwurf, der hiermit unterbreitet wird, ist als allgemeinverbindlicher, dem Referendum unterstellter Bundesbeschluss gedacht. Die Form eines Gesetzes scheint nicht notwendig, da es sich lediglich um eine einmalige, nicht dauerndes Recht statuierende Massnahme handelt.

2. Der Erlass befasst sich mit der Regelung zivilrechtlicher Verhältnisse und enthält ausserdem Sanktionsbestimmungen strafrechtlichen Charakters. Als Verfassungsgrundlage dienen ihm daher Art. 64 und 64bis der Bundesverfassung.

3. Vorgesehen ist eine Meldepflicht für in der Schweiz befindliche Vermögenswerte jeglicher Art, deren letztbekannte Eigentümer Ausländer oder Staatenlose sind, von denen seit dem 9. Mai 1945, also seit Ende der Feindseligkeiten in Europa, zuverlässige Nachrichten fehlen "und von denen man weiss oder annehmen muss, das sie Opfer politischer, rassischer oder religiöser Verfolgung oder anderer Gewaltakte wurden". Das Justiz- und Polizeidepartement wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es durch die in Anführungszeichen hervorgehobene Wendung eigentlich den Vermögensverwahrern überlassen werde, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Anmeldung gegeben seien, was dazu führen dürfte, dass der Meldepflicht nur in vereinzelt Fällen nachgekommen werde. Wollte man diesen Einwand gänzlich ausschalten, so bliebe jedoch kaum etwas anderes übrig, als eine Meldepflicht für alle in der Schweiz befindlichen Vermögen von Ausländern, die seit dem genannten Zeitpunkt nichts mehr von sich vernehmen liessen, zu statuieren. Dies hiesse zweifellos das Ziel der Regelung erheblich überschreiten. An der fraglichen Wendung wird deshalb wohl festgehalten werden müssen.

- 8 -

4. Unter die Vermögen, die gemäss Art. 1 des Entwurfes anzu-melden sind, können auch Werte fallen, die bereits in Befolgung des BRB betreffend die Meldepflicht für deutsche Vermögenswerte in der Schweiz vom 29. Mai 1945 angemeldet wurden. Der Präsident der Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington machte deshalb die Anregung, den erwähnten Artikel durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach diese Vermögen in dem nun zu ordnen-den Verfahren von Amtes wegen zu berücksichtigen wären. Dazu führte er folgendes aus:

"Die mit Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945 verfügte Sperre deutscher Vermögenswerte in der Schweiz umfasste ebenfalls diejenigen Vermögenswerte, deren Anspruchsberechtigte ihren Wohnsitz in der heutigen Ostzone hatten. Diese Vermögenswerte konnten bis heute nicht liquidiert werden, da ein Liquidationsabkommen einzig mit der Bundesrepublik abgeschlossen werden konnte (sog. Ablösungsabkommen vom 26. August 1952). Andererseits besitzen gewisse schweizerische "Vermögensverwalter" (hauptsächlich Banken) mit dem letztbekannten Eigentümer seit Jahren keinen Kontakt mehr, sei es dass sich z.B. der Kontoinhaber oder seine Erben seit 1945 nicht gemeldet haben, oder dass der schweizerische Verwalter trotz zum Teil eingehender Nachforschungen einen Anspruchsberechtigten nicht ausfindig machen konnte (Deckname). Es wäre wünschenswert, wenn solche "herrenlose" Vermögenswerte ebenfalls dem im Entwurf vorliegenden Bundesbeschluss unterstellt werden könnten, da nicht anzunehmen ist, dass in absehbarer Zeit über deren Liquidation mit Ostdeutschland, mit dem die Schweiz keine diplomatischen Beziehungen unterhält, ein Abkommen zustande kommt.

All diese Vermögenswerte - es handelt sich um ca. 3,5 Millionen Franken, die sich auf etwa 100 Fälle verteilen - sind der Schweizerischen Verrechnungsstelle gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1945 betreffend die Meldepflicht für deutsche Vermögenswerte in der Schweiz seinerzeit gemeldet worden. Eine Neuanschuldung würde sich daher erübrigen. Die Verrechnungsstelle könnte sofort mit der Prüfung gemäss Art. 4 beginnen."

Wir halten dafür, dass diesem Vorschlag, dessen Verwirklichung zweifellos praktische Vorteile bringen würde, gefolgt werden sollte und nehmen an, dass das Politische Departement eine Formulierung vorschlagen wird.

5. Nicht der Meldepflicht unterstellt zu werden brauchen ferner die bei schweizerischen Banken und Versicherungsgesellschaften liegenden sogenannten "erblosen" Guthaben polnischer Staatsangehöriger, die bereits gestützt auf den anlässlich der Verhandlungen mit Polen über die Entschädigung der schweizerischen Interessen in

Polen geführten schweizerisch-polnischen Briefwechsel vom 25. Juni 1949 registriert wurden und bis am 1. Juli 1954 hätten liquidiert werden sollen. Eine bezügliche Ergänzungsbestimmung zu Art. 1 des Entwurfes wird noch zu schaffen sein. Auch hier hätte das Politische Departement eine passende Fassung zu beantragen.

6. Als Meldestelle für die in Betracht fallenden Vermögen ist in dem Entwurf die Schweizerische Verrechnungsstelle vorgesehen, welche die angemeldeten Werte in ein Verzeichnis aufzunehmen, für sie wenn nötig die Errichtung einer Verwaltungsbeistandschaft zu veranlassen und Massnahmen - eventuell auch öffentliche Bekanntmachungen - zur Feststellung des Aufenthaltes oder des Schicksals der Vermögenseigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger zu treffen hätte. Unter Vorbehalt einer abschliessenden Stellungnahme ihres Vorstandes hat die Direktion der Verrechnungsstelle mit Schreiben vom 30. April 1959 zu der Absicht, ihrer Institution die besagten Aufgaben zu übertragen, erhebliche Bedenken geäussert.

In erster Linie wird darauf hingewiesen, dass es sich um der Verrechnungsstelle wesensfremde Aufgaben handle. Gemäss Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956, der die Rechtsgrundlage für die Verrechnungsstelle bilde, sei diese für die Durchführung und Ueberwachung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland errichtet worden und Abs. 4 des genannten Artikels bestimme ausdrücklich, der Bundesrat werde die Verrechnungsstelle auflösen und ihre Liquidation beschliessen, sobald sie für die Erfüllung eben dieser Aufgabe nicht mehr benötigt werde. In der Botschaft an die Bundesversammlung zum Entwurf des erwähnten Bundesbeschlusses (BB1 1956 I 952) sei übrigens der vorübergehende Charakter der Institution, wie auch ihre Bindung an den ihr zgedachten Zweck, deutlich hervorgehoben worden. Allerdings sei es rechtlich möglich, durch einen neuen gesetzgeberischen Akt den Aufgabenkreis der Verrechnungsstelle zu erweitern. Angesichts der Bedenken, die in der Vergangenheit gegen deren Beiziehung für wesensfremde Aufgaben (z.B. die Sperre der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz und die Durchführung des damit zusammenhängenden Ablösungsabkommens von 1952 sowie die Zertifizierung der schweizerischen Vermögens-

- 10 -

werte in den USA) laut geworden waren, sei es jedoch fraglich, ob eine solche Lösung opportun und wünschbar wäre. Zudem dürfe nicht übersehen werden, dass die Verrechnungsstelle ihre normale Aufgabe in absehbarer Zeit erfüllt haben könne und dass man sie dann u.U. nur für die ihr nun zugedachte neue Aufgabe aufrechterhalten müsste.

Schliesslich wurde in dem erwähnten Schreiben folgendes ausgeführt:

"Ein besonderes Problem, über das der Vorentwurf sich ausschweigt, ergibt sich bezüglich der Tragung der Kosten, die aus der Erfüllung der neuen Aufgabe erwachsen. Die Verrechnungsstelle besitzt einerseits keinerlei frei verfügbares Vermögen, aus dem sie diese Kosten bestreiten könnte. Andererseits ginge es nicht an, dass sie die Einnahmen, die sie aus dem gebundenen Zahlungsverkehr bezieht, zur Deckung dieser Kosten verwenden würde, ganz abgesehen davon, dass diese Einnahmenseit Anfang dieses Jahres so gering sind, dass sie nicht einmal die Aufwendungen für den gebundenen Zahlungsverkehr decken. Unter diesen Umständen kommt nichts anderes in Betracht, als dass der Bund die Kosten der neuen Aufgabe trägt, sei es, dass er dafür allgemeine Bundesmittel einsetzt, sei es, dass er die Kosten dem in Artikel 10 (nun Art. 11) des Entwurfes vorgesehenen Fonds belastet oder dass die Erhebung einer ausreichenden Gebühr auf den in Rede stehenden Vermögen angeordnet wird. Die Verrechnungsstelle hätte somit lediglich über ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der neuen Aufgabe gesondert Buch zu führen und sich die benötigten Beträge vom Bund vorschussweise zur Verfügung stellen zu lassen."

Die Bedenken der Verrechnungsstelle lassen sich schwerlich ganz zerstreuen. Es ist aber kaum eine andere Institution zu finden, die im selben Masse wie die Verrechnungsstelle geeignet wäre, die fraglichen Aufgaben zu erfüllen. Das Problem wird deshalb - vor allem im Benehmen mit dem Vorstand der in Rede stehenden Organisation - nach Stellungnahme der interessierten Departemente noch gründlich erwogen werden müssen.

VI.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist, bedürfen gewisse Punkte des zu regelnden Problems, vor allem aber die Frage der Mitwirkung der Schweizerischen Verrechnungsstelle, noch besonderer Prüfung. Wir sind der Auffassung, dass diese Punkte

- 11 -

erst nach Durchführung des Mitberichtsverfahrens erledigt werden können. Wir würden sodann dem Bundesrat einen bereinigten Entwurf nebst einer Botschaft an die Bundesversammlung vorlegen. Wir beantragen deshalb, der Bundesrat wolle

b e s c h l i e s s e n :

1. Vom vorliegenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Der vorgelegte Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen politisch, rassistisch oder religiös verfolgter Ausländer oder Staatenloser wird grundsätzlich gutgeheissen.

3. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, nach Durchführung des Mitberichtsverfahrens dem Bundesrat einen bereinigten Entwurf nebst einer Botschaft an die Bundesversammlung vorzulegen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Zum Mitbericht an EPD, EFZD, EVD.

sig. Wahlen

Protokollauszug an EPD, EFZD,
EVD, sowie EJPD (Justizabteilung
2 Expl.), mit den Akten.

Beilagen:

Beschlussesentwurf,
Akten.